



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 12.

II. Jahrgang

15. Dezember 1916.

Inhalt: (230—241). 230. ~~Der provisorische Staatsrat~~ Staatsrat im Königreiche Polen. — 231. Einführung der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete. — 232. Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren. — 233. Regelung des Mehlverbrauches. — 234. Anmeldung der Vorräte von Pflaumen und Pflaumenmus, — 235. Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte beim landwirtschaftlichen Referate des M.-G.-G. — 236. Landwirtschaftliche Schule für Mädchen in Nałęczów. — 237. Regelung des Verkehrs mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation. — 238. Ernennung von Stadträten in Puławy. — 239. Lieferung von Karstkörben und Strohüberschuhen. — 240. Ausweis über Tierseuchen im Kreise Puławy. — 241. Urteile des Militärgerichtes in Puławy.

230.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 6. Dezember 1916

betreffend den provisorischen Staatsrat im Königreiche Polen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers wird folgendes verordnet:

§ 1.

Bis auf Grund eines zu vereinbarenden Wahlverfahrens ein Staatsrat im Königreiche Polen gebildet sein wird, wird ein provisorischer Staatsrat mit dem Sitze in Warschau errichtet.

Dieser Staatsrat besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, die mit den Wünschen und Interessen des Volkes vertraut und vermöge ihrer Lebensstellung zur Vertretung aller Gebiete und Berufskreise innerhalb der beiden Generalgouvernements befähigt sind. Fünfzehn Mitglieder werden aus dem deutschen Verwaltungsgebiete, zehn Mitglieder aus dem österreichisch-ungarischen Verwaltungsgebiete entnommen.

§ 2.

Die Mitglieder dieses Staatsrates werden auf Grund Allerhöchsten Befehles Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Seiner Majestät des Deutschen Kaisers durch gemeinsamen Erlaß der beiden Generalgouverneure berufen.

Wenn ein Mitglied wegfällt, wird nach den vorangehenden Vorschriften ein anderes Mitglied berufen.

§ 3.

Die beiden Generalgouverneure entsenden in den Staatsrat je einen Regierungskommissär und je zwei Stellvertreter. Zur Einholung von Äußerungen oder zur Erteilung von Aufklärungen können von jedem Generalgouverneur nach Bedarf auch sonstige Vertreter zu den Sitzungen des Staatsrates entsendet werden.

Die Regierungskommissäre und die sonstigen Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

§ 4.

Der Staatsrat versammelt sich das erstemal auf Einladung der beiderseitigen Regierungskommissäre und wählt aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Der Vorsitzende führt den Titel Kronmarschall.

§ 5.

Die weiteren Sitzungen des Staatsrates werden vom Kronmarschalle einberufen. Eine Sitzung muß stattfinden, wenn einer der beiden Regierungskommissäre oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangen.

§ 6.

Der Staatsrat beschließt seine Geschäftsordnung und wählt insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuß.

Die Geschäftssprache des Staatsrates ist die polnische. Die behördlichen Organe sind berechtigt, sich der deutschen Sprache zu bedienen.

Die Sitzungen des Staatsrates sind nicht öffentlich.

§ 7.

Der Staatsrat hat in allen Fragen der Gesetzgebung, in denen die beiden Verwaltungen gemeinsam oder einzeln an ihn herantreten, sein Gutachten abzugeben.

Er ist berufen, an der Schaffung weiterer staatlicher Einrichtungen im Königreiche Polen mitzuwirken.

Zu diesem Zwecke hat der Staatsrat

- a) die Entwürfe der Verordnungen auszuarbeiten, durch welche die gemeinsame Vertretung der von der österreichisch-ungarischen Monarchie und vom Deutschen Reiche verwalteten Teile des Königreichs Polen geregelt wird;
- b) Die Einrichtung einer polnischen Staatsverwaltung vorzubereiten.

Außerdem hat der Staatsrat

1. Initiativanträge und Anregungen in Landesangelegenheiten vorzubringen,
2. An der Bildung der polnischen Armee mit dem hiemit betrauten höchsten militärischen Befehlshaber der verbündeten Mächte mitzuwirken,
3. Beschlüsse über die Behebung der Kriegsschäden und über die wirtschaftliche Belegung des Landes zu fassen und die hiezu erforderlichen Mittel aus den von den beiderseitigen Verwaltungen zur Verfügung gestellten Krediten anzuweisen oder durch Zuschlag zu den direkten Steuern oder durch Aufnahme von Anleihen aufzubringen.

Die im Sinne des Punktes 3 gefaßten Beschlüsse werden, wenn sie, die Zustimmung derjenigen Verwaltung finden, auf deren Gebiet sie sich erstrecken, von dieser Verwaltung durch Verordnung in Vollzug gesetzt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Generalgouverneur:

Kuk.

Der Generalgouverneur:

von **Beseler.**

231.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. September 1916.

Einführung der Fabriksinspektion im Okkupationsgebiete.

1. Zwecks Überwachung der Durchführung aller durch die sozialpolitische Gesetzgebung den in industriellen Unternehmungen angestellten Arbeitern zugestandenen Fürsorgemaßnahmen wird im Okkupationsgebiete der Fabriksinspektionsdienst eingeführt und demselben als integrierender Teil die Überwachung des Dampfkesselbetriebes angegliedert.

Die Fabriksinspektion wird von einzelnen Fabriksinspektoren ausgeübt; für die Dampfkesselüberwachung kommen außerdem autorisierte Vereine und Zivilorgane in Betracht.

Die Oberaufsicht über beide Dienste führt der beim M.-G.-G. angestellte Fabriks-Oberinspektor.

2. Alle Rechte und Pflichten, welche laut den Bestimmungen des russischen Gewerbegesetzes für die Fabriksinspektion in Geltung standen, bleiben aufrecht.

3. Für die Amtierung der Fabriksinspektoren wird das Okkupationsgebiet vorläufig in zwei Aufsichtsbezirke geteilt und das Gebiet derselben wie folgt bestimmt:

I. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Lublin, die Kreise: Biłgoraj, Chełm, Hrubieszów, Janów, Kozienice, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Opatów, Puławy, Radom, Sandomierz, Tomaszów, Wierzbik und Zamość.

II. Aufsichtsbezirk mit dem Amtssitze in Kielce, die Kreise: Busk, Dąbrowa, Jędrzejów, Kielce, Końsk, Miechów, Noworadomsk, Olkusz, Opoczno, Pińczów, Piotrków und Włoszczowa.

In Bezug auf die Dampfkesselüberwachung gilt im allgemeinen dieselbe Einteilung. Der Wirkungskreis der einzelnen Dampfkesselüberwachungsvereine und der autorisierten Zivilorgane wird später bekanntgegeben werden.

Den Dampfkesselbenutzern bleibt es freigestellt, innerhalb der in Bezug auf die Dampfkesselüberwachung getroffenen Rayonierung entweder den Fabriksinspektor, einen der für das Okkupationsgebiet autorisierten Vereine oder ein autorisiertes Privatorgan behufs Kontrolle ihrer Dampfkessel in Anspruch zu nehmen.

Die Dampfkesselüberwachung erfolgt im allgemeinen nach den bislang in Geltung gestandenen Vorschriften. Allfällige Änderungen werden seinerzeit bekanntgegeben werden.

4. Die Tätigkeit eines Fabriksinspektors umfaßt in der Regel alle Produktionsstätten (Betriebsanlagen, Fabriken und Manufakturen) des ihm zugewiesenen Aufsichtsbezirkes, welche die gewerbsmäßige bzw. fabriksmäßige Erzeugung von Waren bezwecken.

Die Fabriksinspektoren unterstehen dem Fabriks-Oberinspektor und samt diesem dem M.-G.-G.

5. Von dem Wirkungskreise der Fabriksinspektoren sind ausgenommen:

- a) Private Bergbaubetriebe und Bergwerke;
- b) Eisenbahnbetriebe;
- c) die Torfgewinnung.

6. Die Aufgabe der Fabriksinspektoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern besteht in der Überwachung der Durchführung der gesetzlichen, in der russischen Gewerbeordnung bzw. in den Verordnungen der k. u. k. Militärverwaltung präzisierten Vorschriften, betreffend:

a) Die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbsinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowohl in den Arbeitsräumen, als in den Wohnräumen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

b) die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

c) die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise;

d) die Verwendung sowie die gewerbliche und die Schulausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter;

e) das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Fabrikanten und den Arbeitern.

7. Der Fabriksinspektor hat den Kreiskommanden bei der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung als beaufsichtigendes und beratendes Fachorgan behilflich zu sein.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen, oder von Änderungen an bereits genehmigten, ist, insoweit hiebei Rücksichten auf das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in Frage kommen, jederzeit das Gutachten des Fabriksinspektors einzuholen.

8. Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Fabriksinspektor sich durch fortlaufende Revision der seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen, von den seinen Wirkungskreis berührenden Verhältnissen derselben, eingehende Kenntnis zu verschaffen.

Er hat weiters zwischen den Interessen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits, auf Grund seiner fachlichen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, in billiger Weise zu vermitteln, und sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern gegenüber, eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche ihn in

den Stand setzt, zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehungen zwischen den beiden Kategorien beizutragen.

9. Den Exekutivorganen der Fabriksinspektion wird das Recht eingeräumt, ihren dienstlichen, schriftlichen Parteienverkehr und denjenigen mit Behörden I. Instanz direkt bewerkstelligen zu dürfen.

10. Die Beamten der Fabriksinspektion erhalten vom M.-G.-G. amtliche Legitimationen und eine Amtsstampiglie mit der Aufschrift: „Der k. u. k. Fabriks-Oberinspektor“ bzw. „Der k. u. k. Fabriksinspektor“.

11. Dem Fabriksinspektor ist, sobald er sich als solcher, durch Vorzeigung einer vom M.-G.-G. ausgestellten Legitimation ausgewiesen hat, der jederzeitige Eintritt, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, in alle Abteilungen der Gewerbeunternehmung, mit Ausnahme der den Verwaltungsmitgliedern gehörenden Wohnungen (wenn diese Personen von den Arbeitern abgesondert wohnen), wie nicht minder in alle bei der Fabrik bestehende, für Arbeiter bestimmte Einrichtungen — (Wohnungen, Spitäler, Asyle, Kinderasyle, Krippen, Schulen, Badezimmer, Verkaufsstellen usw.) — gestattet.

Demgemäß ist die Legitimation sowohl für die Portiere, wie auch für alle, einzelnen Fabriksabteilungen vorstehenden Personen (Meister, Werkführer usw.) bindend.

Der Gewerbeinhaber oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Fabriksinspektor bei der Inspektion zu begleiten.

Der Fabriksinspektor hat die Befugnis, jede Person, welche in der Unternehmung beschäftigt ist, auch die Gewerbsinhaber oder dessen Stellvertreter überall, wo der Arbeitsbetrieb der betreffenden Unternehmung stattfindet, über die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Agenden, nötigenfalls ohne Zeugen, jedoch tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vernehmen.

Über Verlangen des Fabriksinspektors sind die Gewerbeinhaber oder deren Stellvertreter verpflichtet, die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen, vorzuweisen.

12. Findet der Fabriksinspektor, daß in einem, ihm unterstehenden Betriebe jene Bestimmungen, welche in den Bereich seiner Wirksamkeit (§ 6) fallen, nicht gehörig gehandhabt werden, so hat er die sofortige Abstellung derartiger Gesetzeswidrigkeiten oder Übelstände vom Gewerbeinhaber zu verlangen und im Weigerungsfalle, bzw. wenn die nächste Revision ein in Bezug auf die gestellten Forderungen negatives Resultat ergeben sollte, eine Anzeige an das zuständige Kreiskommando, behufs Einleitung der ordentlichen Amtshandlung zu erstatten.

Die Kreiskommanden haben ihre Verfügungen über die vom Fabriksinspektor erstatteten Anzeigen sofort dem Fabriksinspektor mitzuteilen, welchem es freisteht, gegen die getroffene Entscheidung beim M.-G.-G. Einspruch zu erheben, welcher die Wirkung hat, daß diese Angelegenheit zur höheren Entscheidung vorgelegt werden muß.

13. Wenn eine der im § 11 bezeichneten Personen dem Fabriksinspektor den Eintritt in die zu inspizierenden Lokalitäten verweigert, sich der von ihm verlangten Aussage entzieht oder andere davon abhält, falsch aussagt oder andere zu einer falschen Aussage zu bewegen sucht, endlich wenn der Gewerbsinhaber oder sein Stellvertreter die auf ihre Betriebsanlage bezüglichen Genehmigungsurkunden, Pläne oder Zeichnungen vorzuweisen verweigert, so macht sich der Betreffende, sofern nicht der Tatbestand einer nach dem allgemeinen Gesetze zu ahndenden Handlung vorliegt, einer Übertretung schuldig und wird von dem zuständigen Kreiskommando nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

14. Die Fabriksinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, namentlich haben sie über ihnen von den Gewerbsunternehmern als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrensweisen und etwaige Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 12. November 1916.

Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren.

Auf Grund des § 1, Punkt 2, der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Handelskonzession.

Zum gewerbsmäßigen Handel mit Pferden, Eseln, Maultieren, Rindern und Schweinen, ist die Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Das Gewerbe darf auf Grund derselben Konzession nur im Amtsgebiete des Kreiskommandos ausgeübt werden, das die Konzession erteilt hat.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 2.

Überfuhrbewilligung.

Der Transport, der Trieb, das Führen sowie jede sonstige Beförderung der im § 1 bezeichneten Tiere aus einem Kreise in einen anderen (Überfuhr) darf nur mit Bewilligung (Überfuhrbewilligung) des Kreiskommandos erfolgen, aus dessen Amtsgebiete die Tiere ausgeführt werden sollen.

Im Gesuche um die Überfuhrbewilligung muß der Zweck der Ausfuhr, der Bestimmungsort, die Zahl und Gattung der auszuführenden Tiere und die Gemeinde, aus der die Tiere ausgeführt werden sollen, angegeben sein.

§ 3.

Vidierung der Bewilligungsurkunde.

Auf Grund der Überfuhrbewilligung darf die Ausfuhr erst erfolgen, nachdem hievon beim Kreiskommando des Ausfuhrortes Meldung erstattet wurde. Die Meldung wird vom Kreiskommando auf der Bewilligungsurkunde unter Angabe des Datums des Abtriebes und der Zahl der abgetriebenen Tiere bestätigt.

§ 4.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach Artikel II, § 1, der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Strafe kann auf Grund der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 8. September 1916, Verordnungsblatt Nr. 68, § 1, Punkt 4, der Verfall jener Tiere verfügt werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Besitze des Verurteilten stehen.

§ 5.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die bestehenden Vorschriften über den Handelsverkehr mit landwirtschaftlichen Haustieren sind aufgehoben. Lizenzen und Bewilligungen, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften ausgestellt wurden, sind ohne rechtliche Wirkung.

Die veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben durch die gegenwärtige Verordnung unberührt.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

233.

Regelung des Mehlverbrauches.

Die Leitung der Approvisionnement der nicht ackerbautreibenden Bevölkerung fällt von nun an wieder dem Kreiskommando zu.

Immer mehr zunehmende Knappheit in den notwendigsten Lebensmitteln fordert gebieterisch auf dem Lande wie in der Stadt, die möglichste Ökonomie mit denselben.

1. Es darf niemand mehr Mehl, Getreide, Kascha etc. in seinem Besitze haben, als er für sich und seinen Haushalt unbedingt benötigt und auch keine größeren Einkäufe machen.

2. Jeder ist verpflichtet, insbesondere mit Mehl sparsam umzugehen und im eigenen Interesse darüber zu wachen, daß dies auch andere tun.
3. Vorräte für länger als eine Woche aufzustapeln ist an und für sich nicht gestattet.
4. Zwecks Streckung der Mehlvorräte sind dem Brotteige stets die vorgeschriebenen 20 Prozent Kartoffeln oder Kartoffelmehl zuzusetzen. — Gerstenmehl ist gleich dem Weizen- und Roggenmehl.
5. Die Erzeugung jeder Art von Luxusgebäck, dann von Kleingebäck für den Verkauf, ist verboten.
6. Mehl darf nur in den vorgeschriebenen Typen erzeugt werden.
7. Brot-(Mehlkarten) werden mit 1. Dezember eingeführt in Puławy, Irena, Baranów, Końskowola, Kurów, Wąwolnica und Kazimierz.
- a) Die erste Ausgabe der Brotkarten erfolgt durch das betreffende Gemeindeamt auf Grund eines genauen Verzeichnisses.
- Absichtlich falsche Eintragungen unterliegen der Bestrafung bis zu 500 K event. 2 Monaten Arrest. Für die erste Anlage sind die Verzeichnisse des Ortskomitees zu benutzen, jedoch einer Prüfung zu unterziehen, so daß tatsächlich nur Anspruchsberechtigte mit Brotkarten beteilt werden. Auch muß mit der zukommenden Anzahl Brotkarten unbedingt das Auslangen gefunden werden.
- In der letzten Rubrik „Anmerkung“ des Namensverzeichnisses hat jede Partei mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen, weder Mehl noch Getreide vorrätig zu haben; erst nach Leistung dieser Unterschrift hat die Beteiligung zu erfolgen. — Mahllegitimationen dürfen an solche, welche Brotkarten haben, nicht ausgefolgt werden.
- Für die folgenden Monate geschieht die Ausgabe der Brotkarten durch die Ortskomitees. Die zusammengestellten Namensverzeichnisse sind bis 15. Dezember dem Kreiskommando einzusenden.
- b. Die Brotkarte berechtigt zum Bezuge von täglich 200 gr. Mehl oder 280 gr. Brot pro Kopf. Kinder unter 6 Jahren 100 gr. Mehl oder 140 gr. Brot täglich.
- c) Die Brotkarte wird monatlich erneuert und reicht für den betreffenden Monat. Es kann beliebig Brot oder Mehl im gebührlchen Ausmaße bezogen werden.
- Die Abschnitte der Brotkarten sind zu sammeln und von den Ortskomitees dem Kreiskommando partienweise gelegentlich der Neubestellung von Mehl abzuführen und gelangen für den neuen Monat nur soviel Brot-(Mehl-)karten zur Ausgabe, als Abschnitte vom vorigen Monat abgeführt werden. Dem Ortshilfskomitee obliegt die strenge Kontrolle, die Abstellung von Unzukömmlichkeiten eventuell Anzeige an das Kreiskommando.
8. Mehl wird an die Bäcker und Mehlverkaufsstellen entweder durch das Ortskomitee oder direkt aus den Monopolmagazinen event. Monopolmühlen abgegeben.
9. Die Vermahlung des Getreides für die nicht produzierende Bevölkerung erfolgt ausschließlich in Monopolmühlen. — Die Grundwirte werden mit ihrem Bedarfe an bestimmte Mühlen (Windmühlen, gewiesen; alle anderen, auch Handmühlen, werden gesperrt, überhaupt haben alle Mühlen die schärfste Überwachung zu gewärtigen. Bei geringster Unregelmäßigkeit wird mit sofortiger Sperre vorgegangen.
- Die Bestimmungen betreffend die Mahllegitimationen für die von Privaten zur Vermahlung gelangende Brotfrucht bleiben aufrecht und sind strenge zu handhaben. Mehr Getreide als für höchstens 60 Tage darf kein landwirtschaftlicher Betrieb auf einmal vermahlen lassen.
10. Pferdebesitzer (Lohnfuhrwerker), welche nicht Grundeigentümer sind, sind von den Ortskomitees in eigene Verzeichnisse aufzunehmen, welche den Namen des Pferdebesitzers, sowie die vom Gemeindeamte ausgestellte Bestätigung über den Mangel eines Grundbesitzes zu enthalten haben, und dem Kreiskommando vorzulegen.
- Die entfallende Quote 1.75 kg. pro Pferd und Tag wird sodann im Wege des Ortskomitees überwiesen werden.
11. Die Einhaltung vorstehender Bestimmungen wird zu strenger Pflicht gemacht; Übertretungen werden empfindlich mit Arrest oder Geld bestraft.

KUNDMACHUNG

betreffend Anmeldung der Vorräte von Pflaumen und Pflaumenmus.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär General-Gouvernements vom 11. November 1916 wird verlautbart:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Jeder, der getrocknete Pflaumen oder Pflaumenmus in Mengen über 1/2 russisches Pud in seinem Gewahrsam hat, gleichgültig, ob er Eigentümer der Ware oder bloss Verwahrer derselben ist, hat seine bezüglichen Vorräte unter Angabe der Gattung, der Menge, des Lagerungsortes und der genauen Adresse des Eigentümers der Ware beim k. u. k. Gendarmeriepostenkommando des Lagerungsortes der Ware schriftlich oder mündlich anzumelden.

Bestellte, jedoch noch auf dem Transporte befindliche Mengen dieser Waren hat der Besteller ebenfalls vorschriftsmässig anzumelden und gleichzeitig mitzuteilen, bei wem er die Ware bestellte und bis zu welchem Termine sie voraussichtlich eintreffen wird.

Mengen unter 1/2 russischen Pud sowie diesbezügliche, im Besitze der Heeresverwaltung befindliche Vorräte sind nicht anzeigepflichtig.

§ 2.

Behördliche Aufsicht und Strafbestimmungen.

Die Überwachung der Erfüllung der Anzeigepflicht sowie die Überprüfung der Anmeldungen wird das Kreiskommando gemäss § 4. der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Verordnungsblatt Nr. 70, veranlassen.

Dem Kreiskommando obliegt auch die Handhabung der Strafbestimmungen des § 8 der obgenannten Verordnung unter Beachtung der Vorschriften der Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten v. 19. August 1915, Verordnungsblatt Nr. 30, betreffend das Verfahren und die Verwendung der Straf gelder und der Erlöse für verfallene erklärte Waren.

§ 3.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

235.

Untersuchungsstelle für landw. Produkte beim landw. Referate des M.-G.-G.

Das k. u. k. M.-G.-G. hat beim landwirtschaftlichen Referate eine „Untersuchungsstelle“ für landwirtschaftliche Produkte errichtet. Aufgabe derselben ist die Untersuchung von landwirtschaftlichen Produkten und Produktionsmitteln hinsichtlich ihres Wertes und ihrer Gebrauchsfähigkeit und die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen.

Die Inanspruchnahme dieser Einrichtung wird zwecks Konstatierung minderwertiger Waren, ihrer Bezeichnung als solche und entsprechender Bewertung derselben empfohlen. Abgesehen von den unten angeführten Untersuchungen führt die Untersuchungsstation auch andere Analysen auf diesem Gebiete durch, insoferne dieselben chemisch-technischer Natur sind und landw. Produkte oder Veredlungsprodukte oder landw. Produktionsmittel betreffen. Vorläufig werden nachstehende Untersuchungen durchgeführt:

A. Alle Untersuchungen des Getreides auf Eigenschaften, die dessen Verwendbarkeit für menschlichen Genuß, zur Fütterung, für landw. Industrien und dessen Handelswert bedingen d. i. Feuchtigkeitsgehalt, Qualität, Keimfähigkeit, Gesundheitszustand, Stärke und Eiweißgehalt, Malzbarkeit bei Gerste etc.

B. Untersuchungen von Futtermitteln auf deren Nährstoffgehalt, Nährwert und Verwendbarkeit d. i. komplette Futtermittelanaysen (Eiweiß-, Fett-, Aschen-, Kohlenhydratgehalt), Feststellungen einzelner Nährsubstanzen (Zucker, Stärke, Fett), Analyse von Kraftfuttermitteln auf die Einzelbestandteile etc.

C. Untersuchungen der Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrien und zwar Feststellung des Stärkegehaltes in Kartoffeln, des Zuckergehaltes in Rüben, des Feuchtigkeitsgehaltes in der Stärke und in Kartoffeltrocknungsprodukten, des Zucker — und Aschengehaltes in der Melasse etc., des Fettgehaltes in Ölsaaten.

D. Untersuchungen der Samen für Futterpflanzen wie Klee, Gräser, Leguminosen, forstliche Samen, Ölpflanzen etc. auf die Keimfähigkeit, Reinheit, Feststellung des Kleeseidengehaltes bei Kleesamen, Wiesenlöschras und Leinsamen ferner des Ölgehaltes im Mohn, Untersuchung der Rübensamen etc.

E. Bestimmung fraglicher Samen und Pflanzen.

F. Feststellung von Pflanzenkrankheiten und Angabe von Bekämpfungsmassregeln.

G. Untersuchung von Kunstdüngermitteln auf deren Gehalt an Pflanznährstoffen.

H. Untersuchung von Milch auf den Fettgehalt, auf Verwässerung und Entrahmung, auf den Fett- und Wassergehalt in der Butter und im Käse, Fettgehalt im Rahm.

J. Untersuchung von Wässern auf deren chemische Zusammensetzung und Verwendbarkeit für gewerbliche Zwecke.

K. Untersuchung von Bodenproben auf deren mechanische Zusammensetzung und deren chemische Analyse.

L. Untersuchung von Maschinenölen und Schmiermitteln.

M. Erstattung von Gutachten über allerlei landwirtschaftliche Produkte und Pflanzenschutzmittel. Die zu untersuchenden Proben sind an das landwirtschaftliche Referat des M.-G.-G. in Lublin zu adressieren und ist gleichzeitig bekanntzugeben worauf sich die Untersuchung erstrecken und wem der Befund mitgeteilt werden soll.

Bei Probeneinsendungen sind die Weisungen auf Seite 4. der Tarifsätze zu beachten.

Beigefügt wird, daß der Tarif von Interessenten direkt bei der Untersuchungsstelle angesprochen werden kann.

236.

Landwirtschaftliche Schule für Mädchen in Nałęczów.

Am 1. Jänner 1917 wird in Nałęczów eine landwirtschaftliche Schule für Mädchen eröffnet werden.

Anmeldungen nimmt die Leitung dieser Anstalt entgegen.

237.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs

vom 10. November 1916,

betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 97.377/P. vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements.

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

§ 2.

Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentrale des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

§ 3.

Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium, (Terpentinharz usw.), Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weißpech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destilliert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauren Kalk zu verarbeiten.

§ 4.

Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

§ 5.

Höchstpreise.

Die Übernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A) Harz:			
Scharrharz (Scharrpech)	für 100 kg K		80.—
Rinnharz (Rinnpech)	" 100 "	" "	110.—
B) Kolophonium:			
dunkle Ware	" 100 "	" "	135.—
helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken:			
FGH	" 100 "	" "	150.—
J	" 100 "	" "	160.—
K	" 100 "	" "	168.—
M-N bis W G	" 100 "	" "	175.—
W W und heller	" 100 "	" "	180.—
C) Terpentinöl:			
gewöhnliches	" 100 "	" "	280.—
destilliertes	" 100 "	" "	300.—
D) Terpentin dick			
E) Brauerpech	" 100 "	" "	155.—
F) Weißpech	" 100 "	" "	95.—
G) Abfallpech	" 100 "	" "	69.—
H) Holzteer	" 100 "	" "	15.—
J) Holzpech	" 100 "	" "	18.—
K) Holzkohle	" 100 "	" "	10.—
L) Holzessigsaurer Kalk für 100% kg Calciumacetat	" "	" "	21.—

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg netto ab Verladestation einschließlich Verpackungskosten.

§ 6.

Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während

des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hierfür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben

§ 7.

Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion bzw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8.

Transportbescheinigung.

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, zum Verstoß auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10.000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Außerdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. weggenommen.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouverneur:
Kuk. m. p. F. Z. M.

238.

Ernennung von Stadträten in Puławy.

Das k. u. k. Kreiskommando hat auf Grund der Bestimmungen des § 14 der A.-O.-K.-Vrdg. vom 18. August 1916, Vrdg.-Bl. Nr. 56 und der M.-G.-G.-Vrdg. vom 14. November 1916 A. N. 112.128 gemäß § 4 der erstzitierten Vrdg. 24 Gemeindeglieder aus Puławy zu Stadträten und ebensoviele Gemeindeglieder zu Ersatzmännern bis zur Durchführung der Wahlen ernannt:

Stadträte:

Ersatzmänner:

I. Kurie:

1. Jan Albrycht,
2. Józef Broniewicz,
3. Ryszard Treutler,
4. Wolf Zuckermann,
5. Juda Honigsfeld (syn Tobiasza),
6. Abraham Benjamin Kleinberg.

1. Paweł Czapla,
2. Wiktor Weppo,
3. Józef Litwiński,
4. Chiel Halberstat,
5. Binem Eisensztajn,
6. Nuchym Awruch.

II. Kurie:

1. Stefan Wójcik,
2. Józef Cechner,
3. Franciszek Cyfracki,
4. Stanisław Przedpeński,
5. Szachna Korngold,
6. Juda Honigsfeld (syn Moszka).

1. Józef Wojciechowski,
2. Michał Grabowski,
3. Dominik Szablewski,
4. Szymon Korzeniowski,
5. Berek Fleiszmann,
6. Hersz Kleinbaum.

III. Kurie:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| 1. Tomasz Szmigielski, | 1. Piotr Grabowski, |
| 2. Ks. Ryszard Słabczyński, | 2. Karol Reszko, |
| 3. Maryan Jarosławski, | 3. Bronisław Zabielski, |
| 4. Edmund Trzaska, | 4. Adam Cyman, |
| 5. Dr. Witold Umiastowski, | 5. Michał Swiderski, |
| 6. Stanisław Perczyński. | 6. Józef Niedziałkowski. |

IV. Kurie:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Leon Siwecki, | 1. Feliks Jasiuk, |
| 2. Karol Korzeniowski, | 2. Mikołaj Spóz, |
| 3. Bronisław Chodkiewicz, | 3. Jan Rodak, |
| 4. Józef Wiczorkiewicz, | 4. Roman Wejman, |
| 5. Adam Zadura, | 5. Aleksander Sykita, |
| 6. Fiszal Peretz. | 6. Sruł Eisensztajn. |

239.

Kundmachung

betreffend Lieferung von Karstkörben und Strohüberschuhen.

Die k. u. k. M. V. benötigt eine grosse Anzahl von Karstkörben und Strohüberschuhen.

Der Zivilbevölkerung, welche während der Winterzeit keine Beschäftigung hat, bietet sich demnach eine günstige Verdienstgelegenheit, zumal für einen Karstkorb 2 K und für ein Paar Strohüberschuhe, welche der Beisteller aus eigenem Stroh mit Spagat zu nähen hat, 4 K gezahlt werden.

Diese Preise verstehen sich mit Zustellung zum k. u. k. Kreiskommando Puławy. Muster von Körben und Strohüberschuhen sind beim kommerziellen Referate des Kreiskommandos erhältlich.

Den Preis für die gelieferten Körbe und Strohüberschuhe wird das Kreiskommando sofort nach deren Übernahme bar auszahlen.

240.

A U S W E I S
über die Tierseuchen im Kreise Puławy.

Bezeichnung der Seuche	Gemeinde	Ortschaft	Anzahl der verseuchten Gehöfte
Rotz	Kurów	Kurów	1
"	Kamiień	Łaziska	1
Räude	Kazimierz	Kazimierz	2
"	Gołęb	Bałtów	2
"	"	Gołęb	3
"	"	Borowina	1
"	Kurów	Płonki	1
"	Puławy	Skowieszyn	1
"	Irena	Dęblin	1
"	Rybitwy	Markuszów	1
"	Karczmiska	Kraczewice	1

Urteile des Militärgerichtes in Puławy.

F. Z.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Strafe
1	Isak Silberberg	Verleumdung	1 Monat schweren Kerker
2	Karl Włada	Missbrauch der Amtsgewalt	2 Monate Kerker
3	Jan Rusek	Vorschubleistung durch Verhehlung	6 Monate schweren Kerker
4	Josef Kolasiński	Einschränkung der pers. Freiheit	6 Monate Kerker
5	Peter Ścibiór	Bestechung	2 Wochen Arrest
6	Nikolaus Maruszczak	Bestechung	3 Wochen Arrest
7	Natalie Majewska	Diebstahlsteilnehmung	4 Monate Kerker
8	Josef Zuber	Waffenbesitz	1 Monat Kerker

Der k. u. k. Kreiskommandant beurlaubt.
Julius Strestik m. p., Major.